QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN FÜR SCHIEDSRICHTER IM BAYERISCHEN FUSSBALL-VERBAND E.V.

- BEZIRK OBERBAYERN -

1. Allgemeines

1.1 Die Qualifikationsrichtlinie gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Der BSA entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Qualifikation der SR auf der Bezirksliste sowie auf der Verbandsebene, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes vorsieht oder nachfolgend eine gesonderte Regelung getroffen wird.

1.3 Der BSA trifft trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen.

1.4 Alle in diesen Richtlinien genannten Fristen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag enden, zu berechnen.

2. Bezirksliste

2.1 Für die Spielleitungen in den Bezirksklassen werden nur SR der Verbandsliste und Bezirksliste eingeteilt.

2.2 Die Verbandsliste umfasst

a) Schiedsrichter („SR“ genannt) und SRA des DFB
b) SR der Regionalliga
c) SR der Bayernliga
d) SR der Landesliga

2.3 Die Bezirksliste umfasst

a) 60 Bezirksliga-SR (Regelqualifikation)
b) Eine Sonderliste A mit Förder-SRn des Bezirks
c) Eine Sonderliste B mit Schiedsrichterinnen („SRin“ genannt), sowie
d) Eine Sonderliste C mit SRn, die das 42. Lebensjahr (Stichtag 01.07.) vollendet haben.

3. Grundlage der Qualifikation

3.1 Jeder SR der Bezirksliste soll in seiner höchsten Leistungsklasse bis zur Qualifikationssitzung des Bezirks in jedem Spiel beobachtet werden. Eine feste Anzahl von Beobachtungen gibt es nicht. Jeder SR beeinflusst somit seine Anzahl von Beobachtungen bzw. Spielen durch seine Verfügbarkeit, sein Leistungsvermögen, den Besuch der angesetzten Lehrgänge und sein Engagement im SR-Bereich. Jeder SR nimmt mit seinem erzielten Notendurchschnitt unabhängig von der Anzahl seiner Beobachtungen an der Qualifikation teil. Dabei soll hinsichtlich eines möglichen Aufstiegs seine Gesamtanzahl nicht signifikant von der Anzahl derer abweichen, die die meisten beobachteten Spiele vorweisen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen.

3.2 SR der Bezirksliste (Regelqualifikation und Sonderlisten) kann nur sein, wer zu Beginn des Spieljahres an einem Qualifikationslehrgang des BSA teilnimmt und dort die Mindestanforderungen beim Regeltest (15 Fragen zu je zwei Punkten, Mindestpunktzahl: 25) und bei der Leistungsprüfung erfüllt. Die Kriterien der Leistungsprüfung werden in Anlehnung an die Praxis des VSA vom BSA festgelegt und rechtzeitig vor dem Lehrgang über die Gruppen-Schiedsrichterobleute bekanntgegeben.

3.3 Werden die gem. Punkt 3.2. erwähnten Anforderungen auf dem Qualifikationslehrgang nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:
3.3.1 Der Regeltest kann während des Lehrganges oder bis spätestens 30.09. einmal wiederholt werden.
3.3.2 Die Teile der Leistungsprüfung, die der SR im ersten Versuch nicht bestanden hat, kann er während des Lehrganges einmal wiederholen. Wenn er erneut scheitert oder zunächst auf die Wiederholung verzichtet, muss er die gesamte Leistungsprüfung zusammenhängend an einem Termin bis zum 30.09. des laufenden Jahres ablegen. Diesen Termin legt der BSA nach Rücksprache mit dem betroffenen SR fest.

3.4 Erfüllt ein SR bis 30.09. die Anforderungen gemäß Punkt 3.2 endgültig nicht, wird er von der Bezirksliste gestrichen. Dadurch verringert sich die Istzahl der Bezirksliga-SR für die betreffende Saison und wird erst in der folgenden Saison gemäß Punkt 5.4 wieder angeglichen.

3.5 Kann ein SR aus gesundheitlichen Gründen seine Leistungsprüfung nicht bis zum 30.09. ablegen, hat er dies durch ein ärztliches Attest zu belegen. In diesem Fall scheidet er nicht automatisch aus, sondern erhält die Möglichkeit, die gesamte Leistungsprüfung zusammenhängend an einem vom BSA nach Rücksprache mit dem SR festgelegten Termin abzulegen. Kann der SR die Leistungsprüfung nicht spätestens bis zum ersten Spieltag nach der Winterpause erfolgreich ablegen, findet Punkt 3.4 entsprechende Anwendung.

3.6 Ein SR kann sich von Spielleitungen in der Bezirksliga für maximal ein Spieljahr freistellen lassen, wenn es ihm aufgrund gesundheitlicher, beruflicher oder sonstiger objektiv nachvollziehbarer persönlicher Gründe unmöglich oder unzumutbar ist, mindestens vier Ansetzungen wahrzunehmen. Die Entscheidung hierüber trifft der BSA auf Antrag des SRs oder, bei dessen Verhinderung, des zuständigen KSOs. Der Antrag ist an den BSO zu richten und muss diesem vor dem ersten Leistungslehrgang des Bezirks in der betreffenden Saison in Textform zugehen. Vor seiner Entscheidung setzt sich der BSA mit dem zuständigen KSO ins Benehmen. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Kreis, dem der SR angehört, den Platz innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang der Entscheidung in entsprechender Anwendung des Punktes 5.4 mit einem anderen SR besetzen. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der freigestellte SR bis zum 31.05. des nächsten Jahres zu erklären, ob er in der nachfolgenden Spielzeit seinen Platz wieder wahrnimmt. Äußert er sich nicht oder wünscht er, aus dem Bezirk auszuscheiden, so gilt er für das Spieljahr seiner Freistellung als Absteiger.

4. Aufstieg in und Ausscheiden aus der Landesliga

4.1 Kriterien für die Nominierung in die Landesliga sind neben dem Ergebnis der Beobachtungen die Persönlichkeit des SRs, sein körperliches Leistungsvermögen, der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse, seine Verfügbarkeit und die Perspektive auf einen weiteren Aufstieg.

4.2 Der BSA lädt vor der Qualifikationssitzung des VSA seine SR der Landesliga und potentielle Aufsteiger aus der Bezirksliga in die Landesliga ein um den Leistungsstand mithilfe einer Leistungsprüfung und eines Regeltests zu überprüfen. Erfüllt ein SR die in Punkt 4.1 genannten Kriterien nicht, besteht die Möglichkeit des Austauschs nach Punkt 4.5. Dies gilt auch, wenn ein SR aus gesundheitlichen Gründen, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen sind, nicht teilnehmen kann.

4.3 Der BSA schlägt dem VSA diejenige Zahl an SRn zum Aufstieg in die Landesliga vor, die der VSA für Oberbayern festgelegt hat. Hierfür kommen nur SR in Frage, die in der vergangenen Saison in der Regelqualifikation waren und mindestens sieben Bezirksliga-Spiele geleitet haben. Einer der Aufsteiger darf am 01.07. nicht älter als 34 Jahre sein, während die anderen Aufsteiger das 42. Lebensjahr am 01.07. noch nicht vollendet haben dürfen. Sollte ein SR von seinem Aufstiegsrecht zur Landesliga keinen Gebrauch machen, benennt der BSA einen anderen geeigneten SR, der den Leistungstest nach Punkt 4.2. abgelegt haben soll.

4.4 Scheidet ein Verbandsligaschiedsrichter freiwillig aus seiner Leistungsklasse aus, erhält der betroffene Bezirk einen Platz in der Landesliga und besetzt diesen unter Punkt 4.1 genannten Parameter mit einem geeigneten Kandidaten.

4.5 Wenn der Bezirk nach den VSA-Qualifikationsrichtlinien die Möglichkeit hat, einen Landesliga-SR gegen oder ohne seinen Willen auszutauschen, hat er einen SR aus der Regelqualifikation oder einen oberbayerischen Landesliga-SR, der auf einem Abstiegsplatz steht, zu benennen. Dies ist insbesondere in Betracht zu ziehen, wenn der SR die Sonderveranstaltungen des Bezirks für SR der Verbandsliste nicht mit hinreichendem Engagement wahrnimmt. Der betroffene SR und der zuständige KSO sind vom BSO rechtzeitig im Voraus über den möglichen Austausch zu informieren. Punkt 4.4 findet entsprechende Anwendung.

5. Aufstieg in und Ausscheiden aus der Bezirksliga

5.1 Aus der Bezirksliga müssen jährlich so viele SR absteigen, dass 9 bzw. 10 SR aus den Kreisligen aufsteigen. Die Aufstiegsplätze zur Bezirksliga verteilen sich wie folgt:

Kreis München	3 Plätze
Kreis Zugspitze	2 Plätze
Kreis Inn/Salzach	2 Plätze
Kreis Donau/Isar	2 Plätze in Jahren mit einer geraden Zahl, 3 Plätze in Jahren mit einer ungeraden Zahl.

5.2 Weicht die Istzahl der Bezirksliga-SR von der unter Punkt 2.3 Buchst. a) festgelegten Sollzahl ab, ist die Zahl der Absteiger aus der Bezirksliga so anzupassen, dass zum Beginn der neuen Spielzeit wieder die Sollzahl erreicht ist.

5.3 Bezirksliga-SR und Aufsteiger in die Bezirksliga haben vor der Qualifikationssitzung des BSA in ihrem Kreis die Leistungsprüfung nach den Vorgaben des BSA und einen Regeltest erfolgreich abzulegen. Der zuständige KSO hat dem BSA gegenüber zu gewährleisten, dass die verpflichteten SR teilgenommen und alle erforderlichen Teilprüfungen bestanden haben. Jede Abweichung ist dem BSO vor der Qualifikationssitzung des BSA unaufgefordert mitzuteilen. Konnte ein SR die Leistungsprüfung im Kreis wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht ablegen, ist bei der Qualifikationssitzung durch den KSO das ärztliche Attest vorzulegen. Legt ein SR die Leistungsprüfung im Kreis unentschuldigt nicht ab, kann der Kreis den Platz auch ohne oder gegen den Willen dieses SR durch Austausch in entsprechender Anwendung des Punktes 5.4 anderweitig vergeben.

5.4 Wenn
1. ein für die Landesliga qualifizierter SR vom BSA ausgetauscht wird,
2. ein SR aus der Landesliga absteigt und seinen Platz in der Bezirksliga nicht einnehmen will oder
3. ein SR der Bezirksliga, der in der Regelqualifikation die Klasse gehalten hat, freiwillig seinen Platz aufgibt,

kann der Kreis, dem der ausscheidende SR angehört, im Wege des Austauschs einen anderen SR für die Bezirksliga nominieren. Ziff. 3 und Punkt 5.3. Satz 1 sind zu beachten. Der zuständige KSO hat dem BSO alle für den Austausch relevanten Informationen bis spätestens 15.06. in Textform oder auf der Qualifikationssitzung des Bezirks mitzuteilen.

5.5 Ein SR, der auf einem Abstiegsplatz steht, kann durch Tausch innerhalb des eigenen Kreises in der Klasse verbleiben. Diese Regelung kann ein Betroffener nur einmal in Anspruch nehmen.

5.6 Wird die Frist nach Punkt 5.4 versäumt, entscheidet der BSA unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, ob er dem Kreis, dem der SR in der abgelaufenen Spielzeit angehörte, einen Austausch dennoch gestattet oder die Istzahl der Bezirksliga-SR sinken lässt.

5.7 SR der Bezirksliga scheiden mit Vollendung des 50. Lebensjahres (Stichtag 31.07.) aus.

6. Sonderlisten

6.1 Sonderliste A (Förder-SR)
Neben den regulär in der Bezirksliga qualifizierten SRn nominiert der BSA für jedes Spieljahr zum Zweck der frühzeitigen Erkennung und Entwicklung von Talenten in Absprache mit den KSO zusätzlich Förder-SR für eine Sonderliste A. Diese werden abhängig von ihrem Leistungsstand und nach persönlicher Sichtung auf einem seiner Lehrgänge in den von ihm einzuteilenden Spielklassen als SR und/oder SRA eingesetzt. Diese SR nehmen nicht an der Regelqualifikation teil. Am Ende der

Saison können aus diesem Personenkreis vom BSA jährlich bis zu zwei Aufsteiger benannt werden, die in die Bezirksliga aufsteigen. Ziff. 3 und Punkt 5.3 finden Anwendung.

6.2 Sonderliste B (SRinnen)
6.2.1 Der BSA führt eine Sonderliste B für SRinnen. Diese gibt SRinnen die Möglichkeit, unabhängig vom Aufstieg aus dem Kreis Spiele in der Bezirksliga zu leiten, ohne in der Qualifikation der Bezirksliga-SR geführt zu werden.
6.2.2 Die Kreise können dem BSA geeignete SRinnen bis zum 15.06. melden, die in der letzten Saison Kreisliga-Spiele geleitet haben. Der BSA entscheidet über deren Aufnahme auf die Liste anhand der Eindrücke von Lehrgängen, ihrer bisherigen Leistung auf Kreisebene und der unter Punkt 4.1 genannten Kriterien.
6.2.3 Der BSA kann SRinnen dieser Liste nach Absprache mit diesen in die Regelqualifikation übernehmen. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Ablegung der Leistungsprüfung nach den Vorgaben für männliche Schiedsrichter der Regelqualifikation gemäß Punkt 3.2. Dadurch erhöht sich die Istzahl der Bezirksliga-SR im Sinne des Punktes 5.2.
6.2.4 Der BSA behält sich vor, SRinnen bei nicht angemessener Leistung von dieser Liste zu streichen.

6.3 Sonderliste C (Ü42)
6.3.1 Ein SR, der in den vergangenen fünf Spielzeiten ununterbrochen mindestens in der Bezirksliga aktiv war, kann, wenn er am 01.06. das 42. Lebensjahr vollendet hat, auf die Sonderliste C wechseln.
6.3.2 Die jeweilige Schiedsrichtergruppe erhält mit Wirkung zu der Saison, in der der Wechsel stattfindet, einen Austauschplatz in entsprechender Anwendung des Punktes 5.4. Der infolgedessen neu in die Bezirksliga nominierte SR darf das 42. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
6.3.3 Ein SR dieser Liste kann nicht in die Landesliga aufsteigen.
6.3.4 Scheidet ein SR dieser Liste aus, wird sein Platz nicht nachbesetzt.
6.3.5 Der BSA behält sich das Recht vor, den Leistungsstand der SR auf dieser Liste in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass dieser den Anforderungen der Bezirksliga entspricht. Der BSA entscheidet jährlich im Rahmen der Qualifikation darüber, welche der SR weiter auf der Bezirksliste geführt werden.

7. Wechsel eines SR

7.1 Wechselt ein SR der Bezirksliste, der kein Absteiger ist, in eine Gruppe innerhalb des Bezirks Oberbayern, nimmt er seinen Platz zur neuen Gruppe mit, ohne dass die verlassene Gruppe dafür Ersatz bekommt.

7.2 Wechselt ein SR der Bezirksliste während der Saison den Kreis, stehen die Rechte aus dieser Qualifikationsrichtlinie dem Kreis zu, dem der SR zu Beginn des Spieljahres angehörte.

7.3 Wechselt ein SR der Bezirksliste, der kein Absteiger ist, in eine Gruppe außerhalb des Bezirks oder Landesverbandes, finden die Punkte 5.4 und 5.6 entsprechende Anwendung.

7.4 Wechselt ein SR, der in seinem bisherigen Bezirk oder Landesverband für eine der Bezirksliga vergleichbare Spielklasse nominiert ist, in eine Gruppe des Bezirks Oberbayern, wird er in der Bezirksliga eingesetzt. In diesem Fall erhöht sich die Istzahl der SR in der Bezirksliga. Punkt 5.2. ist anzuwenden. Wechselt ein SR aus einem anderen Nationalverband der FIFA nach Oberbayern, entscheidet der BSA über die erstmalige Qualifikation.

7.5 Wechselt ein nach diesem Abschnitt qualifizierter SR innerhalb von zwei Spieljahren wieder aus dem Bezirk Oberbayern in einen anderen Bezirk, Landes- oder Nationalverband oder scheidet er freiwillig aus der Bezirksliga aus, ist der Austausch nach Punkt 5.4 ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Der BSA behält sich bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von diesen Richtlinien vor.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 11.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Qualifikationsrichtlinien ihre Gültigkeit.

BEZIRKS-SCHIEDSRICHTER-AUSSCHUSS
- OBERBAYERN –

(Manuel Sellmeier)
BSO

(Gerhard Kirchbichler)
BSA

(Ferdinand Friedrich)
BSA